



Gemäß § 23 Abs. 1 b) der Satzung gibt sich der Gesamtvorstand des Turn- und Wassersportvereins Bockum-Hövel 08 e.V. diese Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der satzungsmäßigen Zielsetzung § 2 Abs. 1.

Der Verein ist im Rahmen dieser Vorgaben nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

### **§ 1 Geschäftsleitung**

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung gem. den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderungszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

### **§ 3 Aufgabenverteilung**

Aus Straffungsgründen werden die einzelnen Ämter nur einmal definiert, wobei zu betonen ist, dass alle Ämter und Aufgaben von weiblichen und/oder männlichen Mitgliedern übernommen werden können, wobei eine zeitweise Doppelfunktion ( eine Person in mehreren Ämtern ) durchaus möglich ist. Die Aufgaben werden wie folgt im Vorstand aufgeteilt:

#### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er repräsentiert den Verein und führt die Verhandlungen mit Verbänden, Institutionen, anderen Vereinen und sonstigen Personen.

Er hält den direkten Kontakt zu den einzelnen Abteilungen des Vereins und führt die wesentlichen Verhandlungen.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die nicht regelmäßig anfallenden Arbeiten und überwacht die Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben.



### (2) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Funktionen. Der 2. Vorsitzende arbeitet dem 1. Vorsitzenden zu. Insbesondere kümmert er sich um die verwaltungsmäßigen Vorgänge. Der 2. Vorsitzende übernimmt zusätzlich weitere Aufgaben nach Absprache.

### (3) Der 1. Kassenwart

Der 1. Kassenwart hat die finanziellen Geschäfte des Vereins zu führen. Hierzu hat er Einzelvollmacht im Bankgeschäft. Er hat insbesondere einen Wirtschaftsplan für das laufende und das künftige Geschäftsjahr aufzustellen und von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Der 1. Kassenwart ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig. Hierbei hat er betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Bedingungen einzuhalten. Er prüft insbesondere die Wirtschaftlichkeit von Ausgaben und Investitionen. Regelmäßig wiederkehrende größere Ausgaben, die vorab vom Gesamtvorstand genehmigt wurden, können ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes getätigt werden. Für nicht vorab genehmigte Aufwendungen und Investitionen ist ab einem Betrag von 5.000,00 Euro die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig. Ausgaben bzw. Investitionen, die 50 % des Beitragsvolumens des Vorjahres überschreiten, sind der Mitgliederversammlung vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kassenwart wird in Abwesenheit bankgeschäftlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Die laufende finanzielle Geschäftsführung übernimmt der 2. Kassenwart.

### (4) Der 2. Kassenwart

Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart in dessen Abwesenheit. Daneben führt er die Mitgliederliste des Vereins und bearbeitet die Beitritte und Abgänge. Ihm obliegt das Forderungsinkasso mit dem gesamten Mahnwesen. Ferner fertigt dieser gem. § 17 Abs. 7 die Protokolle der Vorstands- und ggf. der Mitgliederversammlungen an. Insbesondere betreut er die Geburtstagsliste des Vereins.



### (5) Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er bearbeitet insbesondere den Posteingang und bearbeitet die Meldungen an Verbände und Organisationen. Er ist für die ordnungsgemäße Absicherung des Vereins zuständig und bearbeitet evtl. Schadensfälle im Personen- und Sachbereich. Ihm obliegt der wesentliche Schriftverkehr des Vereins, hierzu zählen im Besonderen die Einladungen zu allen Versammlungen, die seitens des Sportvereins durchgeführt werden, es sei denn, es sind abteilungsinterne Versammlungen. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die sozialen Kontakte im Verein zu fördern und zu koordinieren. Daneben übernimmt er weitere, von dem 1.Vorsitzenden delegierte Aufgaben.

### (6) Der Sportwart

Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb zuständig. Er überwacht die fachliche und menschliche Eignung der Übungsleiter/Helfer und koordiniert die Übungsstunden. Er überprüft Investitions-/Ausgabenanfragen der Abteilung unter sportlichen Gesichtspunkten. Hierbei sind die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins zu berücksichtigen. Der Sportwart koordiniert die Seminarbildung und Übungsleiter-/Helferbildung und überwacht die sportliche Effizienz der einzelnen Sportarten. Der Sportwart überprüft die Abrechnung der Übungsleiter in sachlicher Hinsicht. Personelle Neubesetzungen innerhalb der Abteilungen sind vorab dem Sportwart mitzuteilen, damit dieser die sportliche/personelle Notwendigkeit beurteilt, bis hin zur Eingruppierung dieser Person, aufgrund der vorliegenden Aktenlage.

### (7) Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins im Gesamtvorstand. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses.

### (8) Der Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Er koordiniert die Veröffentlichungen in sportlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist ferner ggf. verantwortlich für die vereinsinterne Zeitung, soweit diese erscheint.



### (9) Beisitzer

Unabhängig von der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand eine unbestimmte Anzahl von Beisitzern berufen, die den Vorstand bei den täglichen Arbeiten entlasten.

### **Gesamtvorstand**

Mitglieder des Gesamtvorstandes ergeben sich aus § 18 Abs. 1 der Satzung.

#### (1) Ehrenvorstandsmitglieder

Die Ehrenvorstandsmitglieder beraten den geschäftsführenden Vorstand in für den Verein wichtigen Entscheidungen. Sie übernehmen im Einvernehmen bestimmte Aufgabengebiete des übrigen Vorstandes.

#### (2) Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind für den ordentlichen Betrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie entwickeln Pläne und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der einzelnen Sportarten. Sie koordinieren den Übungsleiter-/Helfereinsatz und sind wichtigstes Bindeglied zwischen Sporttreibenden Mitgliedern und Vorstand. Die Abteilungsleiter sollten täglich, zumindest wöchentlich ihre elektronische Post lesen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so ist dem Vorstand eine Email Adresse zu benennen, die über Vorgänge des Vereins und Anfragen an die Abteilungen bedient werden kann und den Zeitraum abdeckt, in der nun der Abteilungsleiter diese Funktion nicht wahrnehmen kann. Unabhängig von der elektronischen Post, sollte jeder Abteilungsleiter mindestens einmal pro Monat in der Geschäftsstelle gewesen sein. Er ist jedoch berechtigt, eine Person seines Vertrauens damit zu beauftragen, die an seiner statt erscheint.

Bei Abgabe des Amtes als Abteilungsleiter, hat dieser dem Vorstand seine Abteilungsunterlagen zu übergeben

#### Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist das höchste Gremium zwischen den Mitglieder- versammlungen. Er hat die für den Verein wesentlichen Entscheidungen zu treffen.



#### **§ 4 Vorstandssitzungen**

(a) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.

(b) Auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes können an der Sitzung bei Bedarf Vereinsmitglieder, Mitglieder anderer Organe oder Ausschüsse beratend teilnehmen. Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen sind vertraulich zu behandeln.

(c) Termine

Die maßgeblichen Entscheidungen werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen vorbereitet und getroffen.

Für die einzelnen Vorstandsbereiche gelten die folgenden Termine :

- Geschäftsführender Vorstand jeden 1. Montag im Monat
- Gesamtvorstand jeden 1. Montag der Monate Februar, Mai und Oktober

Sollte ein Termin auf einen Feiertag fallen, so ist der folgende Montag der Ersatztermin.

(d) Einladung :

Der 1. Vorsitzende lädt jeweils spätestens 1 Woche vor Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Gesamtvorstandssitzungen ein. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist keine schriftliche Einladung erforderlich. Die Einladungen zu den Sitzungen werden üblicherweise per Email übermittelt, sollte eine Email Adresse nicht bekannt sein, so erfolgt die Einladung schriftlich. In Ausnahmefällen kann die Einladung sowohl zeitlich differenziert, wie auch mündlich vorgenommen werden, wenn die Situation ( Krankheit etc. ) es erfordert.

#### **§ 4.1 Beschlussfähigkeit/Stimmberechtigung :**

(a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(b) Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.



(c) Die Entscheidungen in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vorgenommen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(d) Eine außerordentliche Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

#### **§ 4.2 Abstimmung**

(1) Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

(2) Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

#### **§ 4.3 Niederschrift**

Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle vorzuhalten ist. Bei Bedarf kann einem Mitglied des Gesamtvorstandes eine Kopie ausgehändigt werden, wenn dieses die Kopie zur eigenen Aktenhaltung benötigt.

#### **§ 5 Wesentliche Entscheidungen**

Wesentliche Entscheidungen, die vom Gesamtvorstand vor Umsetzung zu genehmigen sind, sind insbesondere folgende:

- Ausgaben/Investitionen in Höhe ab 5.000,00 € bis 49,99 % der Beitragseinnahmen des Vorjahres
- Übungsleiter-/Helferentgelte
- Aufnahme neuer Sportarten
- Beitritt zu Verbänden und Organisationen



## **§ 6 Ausschüsse**

(1) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein von den Ausschüssen bestimmtes Vereinsmitglied.

(2) Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

## **§ 7 Anerkennung der Geschäftsordnung**

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind beim Geschäftsführer aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung vom 11.10.2010 gem. § 23 Abs. 1 der Satzung beschlossen und erlassen.